



Stadt
Frauenfeld

**Reglement über den
Betrieb des Alters- und
Pflegeheims Frauenfeld
(Heimreglement)**

Gültig ab 1. Januar 1996

STADT FRAUENFELD

REGLEMENT ÜBER DEN BETRIEB
DES ALTERS- UND PFLEGEHEIMS
DER STADT FRAUENFELD
(Heimreglement)

gültig ab 1. Januar 1996

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Allgemeines

Art. 1	Trägerschaft/Aufsicht	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Übergeordnetes Recht	1

B Organisation

Art. 4	Aufsicht und Verwaltung	2
Art. 5	Obliegenheit des Gemeinderates	2
Art. 6	Obliegenheiten des Stadtrates	2
Art. 7	Obliegenheiten der Verwaltungsabteilung Gesundheit	3
Art. 8	Zusammensetzung der Fachkommission	3
Art. 9	Amtsdauer der Fachkommission	3
Art. 10	Obliegenheit der Fachkommission	4
Art. 11	Obliegenheiten der Heimleitung	4

C Administration

Art. 12	Bewerbung	4
Art. 13	Aufnahme	4
Art. 14	Austritt/Übertritt	5
Art. 15	Zimmerzuteilung	5
Art. 16	Arztwahl	5
Art. 17	Seelsorge	5
Art. 18	Beschwerden, Rekurse	5

D Finanzen

Art. 19	Betriebsrechnung	6
Art. 20	Pensionspreis	6
Art. 21	Solidaritätsfonds	6

E Verschiedenes

Art. 22	Hausordnung	7
Art. 23	Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Stadtrat das nachstehende Reglement über den Betrieb des Alters- und Pflegeheims der Stadt Frauenfeld (Heimreglement).

A. ALLGEMEINES

Art. 1

- 1 Das städtische Alters- und Pflegeheim, nachfolgend Heim genannt, ist Eigentum der Stadt Frauenfeld und untersteht der Verwaltungsabteilung Gesundheit.
- 2 Das Aufsichtsrecht des Kantons gemäss der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht vom 20. Dezember 1977 bleibt vorbehalten.

Trägerschaft/
Aufsicht

Art. 2

- 1 Das Heim bietet betagten und pflegebedürftigen Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt Frauenfeld sowie der vertraglich angeschlossenen Gemeinden ein Zuhause samt der notwendigen Betreuung und Pflege.
- 2 Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, werden auch Betagte und Pflegebedürftige aus anderen Gemeinden aufgenommen.
- 3 Das Heim erfüllt auch Stützpunktfunktionen und bietet aussenstehenden Betagten verschiedene Dienstleistungen an, für die kostendeckende Preise verlangt werden.

Zweck

Art. 3

Soweit dieses Reglement bezüglich Organisation und Verwaltung des Heims nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Verwaltungsreglementes der Stadt Frauenfeld.

Übergeordnetes
Recht

B. ORGANISATION

Art. 4

Aufsicht und
Verwaltung

Aufsicht und Verwaltung des Heims obliegen:

1. dem Gemeinderat;
2. dem Stadtrat;
3. der Verwaltungsabteilung Gesundheit;
4. der Fachkommission für den Betrieb des Alters- und Pflegeheims als beratendes Organ der Verwaltungsabteilung Gesundheit;
5. der Heimleitung.

Art. 5

Obliegenheit des
Gemeinderates

Dem Gemeinderat obliegt der Erlass und die Änderung des Reglementes über die Pensionspreise des Alters- und Pflegeheims (Taxordnung).

Art. 6

Obliegenheiten des
Stadtrates

Dem Stadtrat obliegen:

1. der Erlass und die Änderung des Heimreglementes;
2. die Wahl der durch die Stadt Frauenfeld zu bestimmenden Mitglieder der Fachkommission für den Betrieb des Alters- und Pflegeheims;
3. die Wahl des Heimarztes und seines Stellvertreters bzw. der Heimarztin und ihrer Stellvertreterin;
4. die Anpassungen der Pensionspreise an die Teuerung;
5. das Leitbild;
6. das Organigramm;
7. der Stellenplan;
8. weitere Reglemente;
9. die Beschlussfassung über Dienstleistungen und Stützpunktfunktionen.

Art. 7

Der Verwaltungsabteilung Gesundheit obliegen:

1. die Auswahl der Lieferanten;
2. die Preisgestaltung für das Angebot in der Cafeteria;
3. die Beschlussfassung über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Solidaritätsfonds mit der Pflicht, den Stadtrat periodisch darüber zu orientieren;
4. die Anstellung von Praktikanten;
5. der Erlass der Hausordnung und weiterer interner Bestimmungen in Zusammenarbeit mit der Heimleitung;
6. der Abschluss von Ausbildungsvereinbarungen mit Berufsschulen;
7. die Beschlussfassung über die in der Taxordnung umschriebenen, in ihren Kompetenzbereich fallenden Geschäfte.

Obliegenheiten
der Verwaltungs-
abteilung
Gesundheit

Art. 8

1 Die Fachkommission besteht aus:

1. dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin der Verwaltungsabteilung Gesundheit (Präsidium) sowie vier weiteren Vertretern bzw. Vertreterinnen der Stadt Frauenfeld;
2. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen, die von den Vertragsgemeinden bestimmt werden. Die Munizipalgemeinde Gachnang als grösste Vertragsgemeinde hat Anspruch auf einen ständigen Sitz in der Fachkommission. Die zweite Vertretung wechselt alle vier Jahre zu einer anderen Vertragsgemeinde.

Zusammensetzung
der Fach-
kommission

2 Der Heimleiter bzw. die -leiterin nimmt in der Regel an den Sitzungen teil, und zwar mit beratender Stimme.

Art. 9

Die Amtsdauer der Fachkommission fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Amtsdauer der
Fachkommssion

Art. 10

Obliegenheit der
Fachkommission

Der Fachkommission obliegt die Beratung der Verwaltungs-
abteilung Gesundheit in betrieblichen Belangen.

Art. 11

Obliegenheiten der
Heimleitung

Der Heimleitung, bestehend aus dem Heimleiter bzw. der Heimlei-
terin, obliegen:

1. die betriebliche, administrative und pflegerische Führung des
Heims;
2. die Aufnahme von Einwohnern und Einwohnerinnen der
Stadt Frauenfeld und der vertraglich angeschlossenen Ge-
meinden;
3. der Entscheid über die Aufnahme gesuche gemäss Art. 2 Abs.
2;
4. die regelmässige Orientierung der Heimbewohner und -be-
wohnerinnen;
5. weitere Aufgaben und Kompetenzen gemäss Stellenbeschrei-
bung.

C. ADMINISTRATION

Art. 12

Bewerbung

Die Bewerbung für die Aufnahme in das Heim ist an die Heim-
leitung zu richten.

Art. 13

Aufnahme

- 1 Die Aufnahme in das Heim wird durch einen schriftlichen Vertrag
geregelt.
- 2 Vor dem Eintritt sind einzureichen:
 1. der Schriftenempfangsschein oder ein Wohnsitzausweis der
Einwohnerkontrolle;
 2. der Versicherungsausweis von Krankenkassen oder privaten
Kranken- und Unfallversicherungen;

3. von Rentenbezügern und -bezügerinnen die letzten Auszahlungsbelege;
4. ein Arztzeugnis.

Art. 14

- 1 Der Pensionsvertrag kann seitens der Heimbewohner und -bewohnerinnen schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen, gekündigt werden. Bei Übertritt in eine andere Institution gilt die gleiche Frist.
- 2 Seitens der Heimleitung kann der Pensionsvertrag schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Austritt/Übertritt

Art. 15

Heimbewohner und -bewohnerinnen haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Persönliche Wünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.

Zimmerzuteilung

Art. 16

Im Heim besteht freie Arztwahl.

Arztwahl

Art. 17

Die geistliche Betreuung wird in der Regel durch die zuständigen Pfarrämter wahrgenommen. Heimbewohner und -bewohnerinnen können aber auch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin nach eigener Wahl beiziehen.

Seelsorge

Art. 18

- 1 Beschwerden allgemeiner Art sind an die Heimleitung zu richten.
- 2 Beschwerden betreffend Heimbewohner bzw. -bewohnerinnen und Angestellte sind an die Heimleitung zu richten. Sie entscheidet abschliessend darüber und orientiert die Fachkommission.

Beschwerden,
Rekurse

- 3 Beschwerden betreffend die Heimleitung sind an die Verwaltungsabteilung Gesundheit zu richten. Gegen deren Entscheide kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs eingereicht werden.

D. FINANZEN

Art. 19

- Betriebsrechnung 1 Es wird eine ausgeglichene Rechnung angestrebt.
- 2 Die Tarife für das Alters- und Pflegeheim sind jährlich so festzusetzen, dass sie mindestens die Betriebskosten decken.

Art. 20

- Pensionspreis Für den Aufenthalt haben die Heimbewohner und -bewohnerinnen einen Pensionspreis zu entrichten. Er ist in der Taxordnung festgehalten.

Art. 21

- Solidaritätsfonds 1 Die dem Heim zufließenden Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen werden dem 'Solidaritätsfonds Alters- und Pflegeheim Frauenfeld' zugewiesen, sofern keine andere Zweckbestimmung vorliegt.
- 2 Der Solidaritätsfonds ist bestimmt für bedürftige Einwohner und Einwohnerinnen von Frauenfeld sowie für Aktionen des Heims, die allen Bewohnern und Bewohnerinnen zugute kommen.
 - 3 Für die finanzielle Unterstützung bedürftiger Heimbewohner und Heimbewohnerinnen mit auswärtigem Wohnsitz ist ihre Wohn-gemeinde zuständig.

E. VERSCHIEDENES

Art. 22

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben, die Rechte und Pflichten der Bewohner und Bewohnerinnen und ist verbindlich. Sie wird durch die Verwaltungsabteilung Gesundheit in Zusammenarbeit mit der Fachkommission und der Heimleitung erlassen.

Hausordnung

Art. 23

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Organisation des Alters- und Pflegeheims der Stadt Frauenfeld vom 1. Dezember 1993.

Inkrafttreten

Frauenfeld, 12. Dezember 1995

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

H. Bachofner

T. Pallmann